

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels und der Ortsgemeinden Albersweiler, Annweiler am Trifels, Dernbach, Eußerthal, Gossersweiler-Stein, Münchweiler am Klingbach, Ramberg, Rinthal, Silz, Völkersweiler, Waldhambach, Waldrohrbach, Wernersberg

Verantwortlich für den Text: Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Telefon 063 46 - 30 10

VERBANDSGEMEINDE



Amtsblatt des Landkreises
Südliche Weinstraße vom
27.06.2019 Nr. 22

Öffentliche Bekanntmachung

der Hauptsatzung des Landkreises
Südliche Weinstraße vom
24.06.2019

- Bekanntmachung vom
27.06.2019 -

Der Kreistag hat aufgrund der §§ 11 b, 12, 17, 18, 20, 25, 27, 27 a, 37, 38, 41 und 44 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 38 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 2020-2, der §§ 2 und 3 der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung (LKO DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 der LVO vom 06. November 2009 (GVBl. S. 379), BS 2020-2-1, und

der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 15 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KOMAEVO) vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch LVO vom 17. November 2015 (GVBl. S. 431), BS 2020-4, (aktuell aber im Änderungsverfahren)

des § 2 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch LVO vom 16. Mai 2012 (GVBl. S. 192), BS 213-50-3,

des § 25 des Landeskrankenhausgesetzes (LKG) vom 28. November 1986 (GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Art. 11 des Landesgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 2126-3,

folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen, soweit durch eine Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt

ist, im Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Kreisverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktagen. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist, und diese Rechtsvorschrift hierfür keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so kann in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf, durch Aushang (Anschlag) oder in anderer, eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistenden Form erfolgen. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, wenn nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2 Ausschüsse des Kreistags

(1) Der Kreisausschuss hat 12 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

(2) Der Kreistag bildet neben dem Kreisausschuss folgende Ausschüsse:

1. den Rechnungsprüfungsausschuss

2. den Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Weinbau und Landwirtschaft

3. den Werksausschuss für den Eigenbetrieb Wertstoffwirtschaft

4. den Ausschuss für den Öffentlichen Personennahverkehr

5. den Ausschuss für die Kreismusikschule

(3) Die Ausschüsse gemäß Absatz 2 Nrn. 1, 4 und 5 haben 9 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Der Werksausschuss für den Eigenbetrieb Wertstoffwirtschaft hat 12 und der Ausschuss für Umwelt, Weinbau und Landwirtschaft hat 14 Mitglieder und für jedes Mitglied jeweils einen Stellvertreter.

(4) Die Bildung weiterer Ausschüsse bleibt dem Kreistag vorbehalten. Die Zahl der Mitglieder dieser weiteren Ausschüsse wird vom Kreistag festgesetzt.

(5) Die Mitglieder des Kreisausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Kreistags gewählt. Die Ausschüsse gemäß Abs. 2 Nrn. 2-5 werden aus Mitgliedern des Kreistags und sonstigen wählbaren Kreisbürgern gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Kreistags sein; Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

(6) Der Kreistag bestimmt das Nähere über die Aufgaben der einzelnen Ausschüsse.

§ 3 Übertragung von Aufgaben des Kreistags auf Ausschüsse

(1) Folgende Aufgaben des Kreistags werden zur Beschlussfassung dem Kreisausschuss übertragen:

1. die Vergabe von Aufträgen über 50.000 €, die Gewährung von Zuschüssen und sonstige Entscheidungen im Zusammenhang mit der Ausführung des Haushaltsplanes, soweit nicht ein sonsti-

ger Ausschuss vom Kreistag damit beauftragt ist oder soweit nicht der Landrat kraft Gesetzes zuständig ist;

1a. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 58 Abs. 3 LKO;

2. die Zustimmung zur Ernennung der Kreisbeamten des dritten Einstiegsamts sowie zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen;

3. die Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren Beschäftigten sowie zur Kündigung gegen deren Willen;

4. die Zustimmung zur Herausschiebung des Ruhestandsbeginns;

5. die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 100.000 €;

6. die Genehmigung von Verträgen des Landkreises mit dem Landrat, den Kreisbeigeordneten und dem leitenden staatlichen Beamten bis zu einer Wertgrenze von 25.000 €;

7. die Verfügung über Kreisvermögen sowie die Hingabe von Darlehen des Landkreises, die Veräußerung und die Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben ab einer Wertgrenze von 50.000 €;

8. die Festlegung von Richtlinien über die Art und Form der Zuschussgewährung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel

9. Die Aufgaben als oberste Dienstbehörde gemäß § 89 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG)

(2) Dem Kreisausschuss obliegt die Vorberatung der Beschlüsse des Kreistags, soweit die Angelegenheit nicht in den Aufgabenbereich des Werksausschusses für den Eigenbetrieb Wertstoffwirtschaft fällt.

(3) Dem Rechnungsprüfungsausschuss wird die Beschlussfassung über unbefristete Niederschlagung und Erlass von Forderungen im Einzelfall über 1.000 € übertragen.

(4) Der Kreistag kann unter Beachtung des § 25 Abs. 2 der Landkreisordnung die Beschlussfassung auch über sonstige Aufgaben Ausschüssen übertragen; seine Rechte nach § 37 Abs. 3 der Landkreisordnung bleiben unberührt.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Kreistags auf den Landrat

Auf den Landrat wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen

1. Verfügung über Kreisvermögen sowie Hingabe von Darlehen des Landkreises, die Veräußerung und die Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €

2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €

§ 5 Kreisbeigeordnete

(1) Der Landkreis hat drei Kreisbeigeordnete. Sie sind ehrenamtlich tätig.

(2) Für die Verwaltung des Kreises werden vier Geschäftsbereiche gebildet.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistags

(1) Zur Abgeltung der notwendigen Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Kreistagsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistags eine Entschädigung nach Maßgabe der Abs. 2 bis 7. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Kreistagssitzungen dienen, erhalten die Kreistagsmitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 € für maximal 10 Sitzungen pro Jahr sowie eine Entschädigung nach Maßgabe der Abs. 2, 3, 6 und 7.

Rufbereitschaft der Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels

Meldungen an die nachstehenden Rufnummern bzw. in dringenden Fällen über den Polizeinotruf 110

Elektrizitätsversorgung

063 46/3009 - 16

Stadt Annweiler mit Stadtteilen und Ortsgemeinde Wernersberg

Gasversorgung

063 41/289 - 192

Stadt Annweiler und Stadtteil Queichhambach

Wasserversorgung

063 46/3009 - 17

Stadt- und Verbandsgemeinde Annweiler

Kläranlagen der Verbandsgemeindewerke

01 73 / 371 20 68

Die Stadt- und Verbandsgemeindewerke sind während der allgemeinen Öffnungszeiten erreichbar unter:

063 46 / 3009-0

- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Durchschnittssatzes in Höhe von 100 €.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 werden Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort nicht erstattet.
- (4) Neben einer Entschädigung nach Abs. 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Auf Antrag wird der glaubhaft versicherte Verdienstausschlag ersetzt, höchstens je-doch 55 € je Sitzung. Personen, die über ein Erwerbseinkommen nicht verfügen, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend dem Höchstsatz nach Satz 1.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Kreistagsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Regelungen des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen am gleichen Tage wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.
- (7) Die Vorsitzenden der im Kreistag gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe der nach Abs. 2 festgesetzten Entschädigung.
- (8) Die Kreistagsfraktionen erhalten zur Deckung ihrer allgemeinen Kosten einen monatlichen Grundbetrag von 55 € sowie für jedes Mitglied eine monatliche Entschädigung von 15 €.

§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Kreistags erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30 €, dieses erhöht sich für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses um 50 %.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte, zu deren Kostentragung der Landkreis verpflichtet ist, erhalten eine Entschädigung nach Abs. 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Neben dem Sitzungsgeld werden die notwendigen Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort für öffentliche Verkehrsmittel erstattet, soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt Fahrgeldvergütung nach den Sätzen für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge.

- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 4 bis 6 entsprechend.

§ 8 Aufwandsentschädigungen der Kreisbeigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Kreisbeigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Landrats eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 15 Abs. 2 Satz 1 KomAEVO zuzüglich 10 % entsprechend § 15 Abs. 2 Satz 2 KomAEVO. Eine nach Abs. 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Der ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, dem ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des monatlichen Höchstsatzes gem. § 15 Abs. 3 KomAEVO.
- (3) Der Durchschnittssatz für den Ersatz von Verdienstausschlag bzw. Nachteilsausgleich nach Maßgabe des §§ 4 Abs. 3 und 8 Abs. 3 der Landesverordnung für die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter beträgt bis zu 30 Euro pro angefangene Stunde. Im Hinblick auf die ehrenamtliche Eigenschaft der Kreisbeigeordnetenstellen wird die Anwendung des Durchschnittssatzes auf 10 Stunden pro Woche (Durchschnitt Kalenderjahr) begrenzt.

§ 9 Dienstaufwandsentschädigung des Landrats

Der Landrat erhält eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages.

§ 10 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes

- (1) Die Entschädigung des Kreisfeuerwehrinspektors, seiner ehrenamtlichen Stellvertreter, des ehrenamtlichen Leiters der Kreisausbildung, der ehrenamtlichen Kreisausbilder, des ehrenamtlichen Kreisjugendfeuerwehrwartes, der ehrenamtlichen Alarm- und Einsatzplaner, der ehrenamtlichen Führer von Katastrophenschutzeinheiten, den ehrenamtlichen Projektleitern des Ersthelfersystems Mobile Retter sowie den ehrenamtlichen Leitenden Notärzten und Organisatorischen Leitern erfolgt nach den Bestimmungen der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (FwEVO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Landkreis Südliche Weinstraße hat zum 01.10.2017 einen hauptamtlichen Kreisfeuerwehrinspekteur eingestellt. Er hat einen oder mehrere ehrenamtliche Stellvertreter, die jeweils permanent einen Teil der Aufgaben des Kreisfeuerwehrinspektors wahrnehmen. Die Vergütung des hauptamtlichen Kreisfeuerwehrinspektors er-

folgt gemäß dem Landesbesoldungsgesetz Rheinland-Pfalz.

- (3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Kreisfeuerwehrinspektors erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, die sich wie folgt bemisst: 50 v. H. der Pauschale eines ehrenamtlichen Kreisfeuerwehrinspektors, berechnet mit dem Höchstsatz des Grundbetrags nach § 8 Abs. 1 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung. Bei Abwesenheits- oder Krankheitsvertretung erhöht sich die Aufwandsentschädigung für den Vertretungszeitraum auf 100 v. H. der Pauschale eines ehrenamtlichen Kreisfeuerwehrinspektors, berechnet mit dem Höchstsatz des Grundbetrags nach § 8 Abs. 1 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.
- (4) Der ehrenamtliche Kreisjugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Form eines Grundbetrages in Höhe des in § 11 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung ausgewiesenen Mindestbetrages und einen Zuschlag für jede im Kreisgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr in Höhe des in § 11 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung ausgewiesenen Satzes.
- (5) Die ehrenamtlichen Kreisausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung als Stundenvergütung in Höhe des in § 11 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung ausgewiesenen Satzes.
- (6) Die ehrenamtlichen Alarm- und Einsatzplaner sowie die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen für den Betrieb und die Pflege der Funk- und Kommunikationstechnik erhalten eine Aufwandsentschädigung als Stundenvergütung in Höhe des in § 11 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung ausgewiesenen Satzes.
- (7) Die ehrenamtlichen Zugführer des Gefahrstoffzuges erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweiligen Mindest-Grundbetrags des Wehrliters einer Verbandsgemeinde nach § 10 Abs. 1 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.
- (8) Die ehrenamtlichen Führer der Katastrophenschutzeinheiten Information und Kommunikation, Technische Einsatzleitung sowie Löschzug Wasser erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweiligen Höchstbetrags des Wehrliters einer Verbandsgemeinde nach § 10 Abs. 2 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.
- (9) Die ehrenamtlichen Projektleiter des Ersthelfersystems Mobile Retter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mittelbetrags eines ehrenamtlichen Gerätewarts nach § 11 Abs. 4 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

- (10) Die ehrenamtlichen Leitenden Notärzte und Organisatorischen Leiter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 v. H. des Höchstbetrags eines Wehrliters sowie eine Stundenvergütung für jede angefangene Einsatzstunde in Höhe des in § 11 Abs. 1 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung ausgewiesenen Satzes.

§ 11 Aufwandsentschädigung der Patientenfürsprecher

Die Patientenfürsprecher erhalten als Ersatz für bare Auslagen und für Zeitverschwendung eine Entschädigung in Höhe von monatlich 77 € je angefangenen 200 Betten des jeweiligen Krankenhauses.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig treten die Hauptsatzung des Landkreises Südliche Weinstraße vom 30.06.2014 in der Fassung vom 07.07.2015 sowie alle Satzungen und sonstigen Beschlüsse, die gleiche oder entgegenstehende Regelungen enthalten, außer Kraft.

Landau i. d. Pf., den 24.06.2019
KREISVERWALTUNG
SÜDLICHE WEINSTRASSE
gez. Dietmar Seefeldt
Landrat

Die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern bietet zum 01.08.2020

zwei Ausbildungsstellen zur/zu
Verwaltungsfachangestellten
(m/w/d)

der Fachrichtung
Kommunalverwaltung

Sie sind interessiert?

Dann entnehmen Sie bitte die detaillierten Informationen zur Stellenausschreibung der Internetseite der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern www.vg-bad-bergzabern.de/Aktuelles/Stellenausschreibung

Ihre Bewerbung senden Sie bitte bis spätestens 20.08.2019 an:

Verbandsgemeinde Bad Bergzabern, Personalabteilung, Königstraße 61, 76887 Bad Bergzabern

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:
Karin Schürmann - Ausbildungsleiterin
Tel. 06343/701-114,
Email: k.schuermann@vgbza.de

Öffentliche Bekanntmachung zur Abfallentsorgung im Landkreis Südliche Weinstraße

Problemabfallsammlung 2019

„Am 06.07.2019 werden von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr auf dem Wertstoffwirtschaftszentrum Nord bei Edesheim - wie bereits angekündigt - wieder Problemabfälle eingesammelt. Den Bürgern im Landkreis wird dabei wieder Gelegenheit gegeben, ihr Umweltbewusstsein unter Beweis zu stellen und Problemabfälle umweltgerecht zu entsorgen.“

Eingesammelt werden Farben, Lacke, Lösungsmittel, Reinigungsmittel, Batterien, Pflanzenschutzmittel und Giftstoffe. Gebrauchtete Motoren- und Getriebeöl wird nicht angenommen. Seit dem 1. Juli 1987 müssen Verkäufer von Motoren- und Getriebeöl das Altöl von ihren Kunden kostenlos zurücknehmen.

Bei der Problemabfallsammlung werden lediglich ölverunreinigte Putzlappen u. Ä. angenommen. Auch Altmedikamente werden bei der Problemabfallsammlung nicht mehr erfasst. Altmedikamente in haushaltsüblichen Mengen können in die Restabfalltonne gegeben werden. Verpackungen aus Pappe und Beipackzettel gehören in die Papiertonne.

Leere Kunststoffdosen, Folien, Blister und Tuben gehören in den gelben Wertstoffsack. Leere Glasflaschen gehören in den Altglascontainer.

Bei der Sammlung werden die Problemabfälle von Privathaushalten kostenlos mitgenommen. Es sollten pro Haushalt nur Mengen bis 50 kg bzw. 50 l abgegeben werden. Gewerbebetriebe, die Problemabfälle entsorgen lassen möchten, können sich unmittelbar mit der SAM GmbH (Tel.: 06131 982-980) in Verbindung setzen. Es wird auch darauf hingewiesen, dass die Problemabfälle nur in geschlossenen Behältern und Verpackungen abgegeben werden können.

Vor Eintreffen des Sammelfahrzeuges sowie während und nach der Sammlung dürfen keine Problemabfälle abgestellt werden.

Die Problemabfälle sind direkt beim Sammelpersonal abzugeben!

Weitere Informationen finden Sie im SÜW-Wertstoff-Ratgeber 2019!

Für Rückfragen steht Ihnen die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, Tel.: 06341 940-420, zur Verfügung.“

PROBLEMAPFÄLLE von A bis Z

Abbeizmittel
 Abflussreiniger
 Alkali-/Mangan-Batterien
 Antibeschlagmittel
 Autobatterien
 Autochrompflegemittel
 Autowasch-/pflegemittel
 Backofenreiniger
 Batterien
 Desinfektionsmittel
 Dispersionsfarben (flüssig)
 Entfroster
 Entkalker

Entwickler
Farben (nicht ausgehärtet)
Fensterputzmittel
Fixierbäder
Fleckenferner
Fotochemikalien
Frittierfette
Frittieröl
Frostschutzmittel
Fußbodenreinigungs-/pflegemittel
Grillreiniger
Harzrückstände
Heizölrreste
Herdputzmittel
Holzschutzmittel
Imprägniermittel
Klebstoffe
Knopfzellen
Lacke
Laugen
Lederpflegemittel
Lithium-Knopfzellen
Lösungsmittel
Metallputzmittel
Mottenschutzmittel
Möbelpflegemittel
Nickel-Cadmium-Batterien
Nitroverdünnungen
Pflanzenschutzmittel
Polyurethanabfälle
Primärbatterien
Quecksilber-Rundzellen
Quecksilberoxid-Knopfzellen
Raumsprays
Reinigungsmittel
Rohrreiniger
Rostschutzmittel
Rostumwandler
Rundzellen
Sanitärreiniger
Säuren
Schädlingsbekämpfungsmittel
Schimmeltötungsmittel
Schuhpflegemittel
Silberoxid-Knopfzellen
Silberputzmittel
Spraydosen (ohne „Grünen Punkt“)
Tapetenkleister
Terpentin
Thermometer (Quecksilber)
Unterbodenschutz
Verdünner
Waschmittel
WC-Reiniger
Weichspüler
Zink-/Kohle-Batterien
Zink-/Luft-Knopfzellen

wegen Rechtsverletzung gemäß § 97 Abs. 2 GemO bezüglich des vorgelegten Gesamthaushaltswerkes zurück gestellt.
Die Haushaltsatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile nach § 95 Abs. 4 GemO.
Gegen den Stellenplan, der Teil des Haushaltsplanes ist (§ 96 Abs. 4 Nr. 4 GemO, § 5 GemHVO) werden keine rechtlichen Bedenken erhoben.
Die Haushaltssatzung mit -plan wird gemäß § 97 Abs. 2 GemO in der Zeit vom 05.07.2019 bis 15.07.2019 einschließlich im Dienstgebäude der Verbands-gemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Rathaus, Meßplatz 1, Annweiler am Trifels, Zimmer 107, während den üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt.

Dernbach, den 01.07.2019
gez. Jentzer
Ortsbürgermeister

Hinweis

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbands-gemeindeverwaltung, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

76855 Annweiler am Trifels,
den 01.07.2019
Verbandsgemeindeverwaltung
gez. Burkhart
Bürgermeister

Haushaltssatzung **der Ortsgemeinde Dernbach** **für das Haushaltsjahr 2019** **vom 01.07.2019**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 95 der Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

Haushaltsjahr 2019

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf 517.500 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 561.400 €
der Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag auf - 43.900 €

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf - 6.800 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 128.500 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 71.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf + 57.500 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf + 6.800 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

verzinsten Kredite auf 0 €
zinslose Kredite auf 0 €
zusammen auf 0 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 0 Euro.
Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0 Euro.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 318 v. H.
 - für Grundstücke (Grundsteuer B) 395 v. H.
- Gewerbesteuer 385 v. H.

§ 5 Gebühren und Beiträge

I. Beiträge für die Wirtschaftswege

Die wiederkehrenden Beiträge für die Feld-, Weinbergs- und Waldwege (§ 11 Kommunalabgabengesetz) für das Haushaltsjahr 2019 werden wie folgt festgesetzt: 11,00 € pro ha Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

II. Investitionskostenanteile

Straßenoberflächenentwässerung
Der Einheitssatz für die übrigen zur Entwässerung der Erschließungsanlagen erforderlichen Anlagen (Straßenoberflächenent-

wässerung) wird gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Erschließungsbeitragsatzung vom 17.03.1988 für das Haushaltsjahr 2019 auf: 20,27 €/qm festgesetzt.

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 (Haushaltsvorjahres) betrug 1.970.925,10 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 (HH-vorjahr) beträgt 1.956.125,10 €
Und zum 31.12.2019 (Haushaltsjahr) 1.912.225,10 €

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 1.500 € überschritten sind.

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 2.000 € sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Dernbach, den 01.07.2019

Ortsgemeinde Dernbach

Ausgefertigt:

gez. Jentzer

Ortsbürgermeister

RAMBERG



Bekanntmachung

Nr. 15/2019
der Ortsgemeinde Ramberg
in der Verbandsgemeinde
Annweiler am Trifels

Haushaltssatzung **und Haushaltsplan**

mit Stellenplan
für das Haushaltsjahr 2019

Die am 08.05.2019 vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit -plan für das Haushaltsjahr 2019 wurde der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile nach § 95 Abs. 4 GemO.
Gegen den Stellenplan, der Teil des Haushaltsplanes ist (§ 96 Abs. 4 Nr. 4 GemO, § 5 GemHVO) werden keine rechtlichen Bedenken erhoben.
Die Haushaltssatzung mit -plan wird gemäß § 97 Abs. 2 GemO in der Zeit vom 05.07.2019 bis einschließlich 15.07.2019 im Dienstgebäude der Verbands-gemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Rathaus, Meßplatz 1, Annweiler am Trifels, Zimmer 107, während

der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt.

Ramberg, den 01.07.2019

gez. Munz
geschäftsführender
Ortsbürgermeister

Hinweis

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbands-gemeindeverwaltung, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

76855 Annweiler am Trifels,
den 01.07.2019

Verbandsgemeindeverwaltung
gez. Burkhart
Bürgermeister

Haushaltssatzung

der Ortsgemeinde Ramberg
für das Haushaltsjahr 2019

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 95 der Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt **Festgesetzt werden:**

Haushaltsjahr 2019 in EUR

1. im Ergebnishaushalt
der Gesamtbetrag der Erträge auf 1.160.650
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.310.200
der Jahresfehlbetrag auf 149.550
2. im Finanzhaushalt
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf - 126.750
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 94.400

10272516_10_1

die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 223.500 der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf - 129.100 der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf - 255.850

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

Haushaltsjahr 2019
zinslose Kredite auf 0
verzinste Kredite auf 0
zusammen auf 0

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:
- Grundsteuer A auf 300 v. H.
- Grundsteuer B auf 365 v. H.
- Gewerbesteuer auf 365 v. H.

§ 5 Gebühren und Beiträge

- Wiederkehrende Beiträge für die Feld- und Waldwege (§11 Kommunalabgabengesetz) werden für das Haushaltsjahr 2019 nicht erhoben.
- Der Einheitssatz für die übrigen zur Entwässerung der Erschließungsanlagen erforderlichen Anlagen (Straßenoberflächenentwässerung) wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Erschließungsbeitragsatzung im Haushaltsjahr 2019 auf 20,27 €/qm festgesetzt.

§ 6 Eigenkapital

Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres
2017 4.930.093,17 €
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres
2018 4.772.593,17 €
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres
2019 4.623.043,17 €

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 1.500 EUR überschritten sind.

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 2.000 EUR sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung für das

Haushaltsjahr 2019 tritt mit Wirkung des 01. Januar 2019 in Kraft.

**Ramberg
Ortsgemeinde Ramberg
Ausgefertigt:
gez. Munz
geschäftsführender
Ortsbürgermeister**

WALDHAMBACH



Bekanntmachung

**Nr. 18/2019
der Ortsgemeinde Waldhambach
in der Verbandsgemeinde
Annweiler am Trifels**

1. Nachtragshaushaltssatzung

mit Nachtragshaushaltsplan und Stellenplan der Ortsgemeinde Waldhambach für das Haushaltsjahr 2019

Die am 21.05.2019 vom Gemeinderat beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung mit -plan für das Haushaltsjahr 2019 wurde der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vorgelegt.

Mit Schreiben vom 12.06.2019 - Az.: 10/901-11 - werden gegen die 1. Nachtragshaushaltssatzung keine Bedenken erhoben.

Genehmigungspflichtige Teile nach § 98 Abs. 1 Satz 2 i. V. mit § 95 Abs. 4 GemO sind nicht vorhanden.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit -plan wird gemäß § 3 Abs. 2 GemO in der Zeit vom 05.07.2019 bis einschließlich 15.07.2019 im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Rathaus, Meßplatz 1, Annweiler am Trifels, Zimmer 107, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt.

**Waldhambach, den 01.07.2019
gez. Martin
Ortsbürgermeister**

Hinweis

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der

Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**76855 Annweiler am Trifels,
den 01.07.2019
Verbandsgemeindeverwaltung
gez. Burkhardt
Bürgermeister**

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Ortsgemeinde Waldhambach für das Haushaltsjahr 2019

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der § 98 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung nachfolgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt
Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt werden:

1. im Ergebnishaushalt
der Gesamtbetrag der Erträge gegenüber bisher 351.750 €
erhöht um 122.450 €
vermindert um 17.600 €
nunmehr festgesetzt auf 456.600 €

der Gesamtbetrag der Aufwendungen gegenüber bisher 433.450 €
erhöht um 69.000 €
vermindert um 550 €
nunmehr festgesetzt auf 501.900 €

Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag gegenüber bisher - 81.700 €
erhöht um 53.450 €
vermindert um 17.050 €
nunmehr festgesetzt auf - 45.300 €

2. im Finanzhaushalt
die ordentlichen Einzahlungen gegenüber bisher 324.250 €
erhöht um 122.400 €
vermindert um 17.600 €
nunmehr festgesetzt auf 429.050 €

die ordentlichen Auszahlungen gegenüber bisher 385.800 €
erhöht um 69.000 €
vermindert um 450 €
nunmehr festgesetzt auf 454.350 €

Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen gegenüber bisher - 61.550 €
erhöht um 53.400 €
vermindert um 17.150 €
nunmehr festgesetzt auf - 25.300 €

die außerordentlichen Einzahlungen gegenüber bisher 0 €
erhöht um 0 €
vermindert um 0 €
nunmehr festgesetzt auf 0 €

die außerordentlichen

Auszahlungen gegenüber bisher 0 €
erhöht um 0 €
vermindert um 0 €
nunmehr festgesetzt auf 0 €

Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gegenüber bisher 0 €
erhöht um 0 €
vermindert um 0 €
nunmehr festgesetzt auf 0 €

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit gegenüber bisher 5.300 €
erhöht um 0 €
vermindert um 0 €
nunmehr festgesetzt auf 5.300 €

die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit gegenüber bisher 0 €
erhöht um 100.000 €
vermindert um 0 €
nunmehr festgesetzt auf 100.000 €

Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit gegenüber bisher + 5.300 €
erhöht um 100.000 €
vermindert um 0 €
nunmehr festgesetzt auf - 94.700 €

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit gegenüber bisher 63.750 €
erhöht um 0 €
vermindert um 183.750 €
nunmehr festgesetzt auf 120.000 €

die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit gegenüber bisher 7.500 €
erhöht um 0 €
vermindert um 7.500 €
nunmehr festgesetzt auf 0 €

Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit gegenüber bisher + 56.250 €
erhöht um 0 €
vermindert um 176.250 €
nunmehr festgesetzt auf + 120.000 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für zinslose Kredite von bisher 0 € auf 0 €
verzinste Kredite von bisher 0 € auf 0 €
zusammen von bisher 0 € auf 0 €

§ 3 Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres
2017 1.074.502,62 €
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres
2018 871.702,62 €
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres
2019 826.402,62 €

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:
1) Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 365 v. H.
2) Gewerbesteuer 365 v. H.

§ 5

Die übrigen Festsetzungen der Haushaltssatzung vom 13.06.2018 für das Haushaltsjahr 2019 bleiben unverändert.

§ 6

Inkrafttreten

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2019 in Kraft.

**Waldhambach, den 01.07.2019
Ortsgemeinde Waldhambach
Ausgefertigt:
gez. Martin
Ortsbürgermeister**

WALDROHRBACH



Bekanntmachung

**Nr. 12/2019
der Ortsgemeinde Waldrohrbach
in der Verbandsgemeinde
Annweiler am Trifels**

1. Nachtragshaushaltssatzung

mit Nachtragshaushaltsplan der Ortsgemeinde Waldrohrbach für das Haushaltsjahr 2019

Die am 16.05.2019 vom Gemeinderat beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung mit -plan für das Haushaltsjahr 2019 wurde der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vorgelegt.

Mit Schreiben vom 12.06.2019 - Az.: 10/901-11 - werden gegen die 1. Nachtragshaushaltssatzung keine Bedenken erhoben.

Genehmigungspflichtige Teile nach § 98 Abs. 1 Satz 2 i. V. mit § 95 Abs. 4 GemO sind nicht vorhanden.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit -plan wird gemäß § 3 Abs. 2 GemO in der Zeit vom 05.07.2019 bis einschließlich 15.07.2019 im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Rathaus, Meßplatz 1, Annweiler am Trifels, Zimmer 107, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt.

**Waldrohrbach, den 01.07.2019
gez. Kempf
geschäftsführender
Ortsbürgermeister**

Hinweis

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**76855 Annweiler am Trifels,
den 01.07.2019
Verbandsgemeindeverwaltung
gez. Burkhardt
Bürgermeister**

1. Nachtrags- haushaltssatzung

der Ortsgemeinde Waldrohrbach für das Haushaltsjahr 2019

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung nachfolgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen. Die Nachtragshaushaltssatzung ist aufgrund der Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 7. Dezember 2016 (GVBL. S. 597) erforderlich. Die mit Haushaltssatzung vom 01.01.2018 festgesetzten Beträge bleiben hiervon unberührt.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

Haushaltsjahr 2019

1. im Ergebnishaushalt
der Gesamtbetrag der Erträge auf 415.000,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf: 420.800,00 €
Jahresfehlbetrag: - 5.800,00 €

2. im Finanzhaushalt
die ordentlichen Einzahlungen auf: 384.700,00 €
die ordentlichen Auszahlungen auf: 367.900,00 €
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen: + 16.800,00 €
die außerordentlichen Einzahlungen: 0,00 €

die außerordentlichen Auszahlungen: 0,00 €
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen: 0,00 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit: 13.050,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit: 116.100,00 €
Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit: - 103.050,00 €

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit: 86.250,00 €

die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit: 0,00 €
Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit: + 86.250,00 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

Haushaltsjahr 2019
zinslose Kredite auf 0 €
verzinsten Kredite auf 0 €
zusammen 0 €

**§ 3
Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen**
Verpflichtungsermächtigungen wer-

den nicht veranschlagt.

§ 4

Steuersätze

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- 1) Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 365 v. H.
- 2) Gewerbesteuer 365 v. H.

§ 5

Beiträge

1. Die wiederkehrenden Beiträge für die Feld- und Waldwege (§ 11 Kommunalabgabengesetz) werden für das Haushaltsjahr 2019 auf 7,67 €/ha festgesetzt.
Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.
2. Der Einheitssatz für die übrigen zur Entwässerung der Erschließungsanlagen erforderlichen Anlagen (Straßenoberflächenentwässerung) wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Erschließungsbeitragssatzung in das Haushaltsjahr 2019 auf 20,27 €/qm festgesetzt.

§ 6

Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres 2016 vor-

aussichtlich 1.114.994,45 €
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres 2017 1.107.894,45 €
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres 2018 998.844,45 €
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres 2019 993.044,45 €

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall mehr als 1.500 € überschritten sind.

§ 8

Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 2.000 € sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2019 in Kraft.

**Waldrohrbach, 20.12.2018
Ortsgemeinde Waldrohrbach
Ausgefertigt:
Kempf
geschäftsführender
Ortsbürgermeister**



UNSER PROGRAMM FÜR DAS 1. HALBJAHR 2019

Mach mit, bleib fit! – Lebenslanges Lernen

Vorträge und Kurse der Volkshochschule Annweiler am Trifels.
Eine Einrichtung der Verbandsgemeinde Annweiler, Tel.: 06346/ 301-217



Ihre
Ansprechpartnerin
Marita Bretz
Annweiler

Sprachen

Alle Sprachkurse finden statt in der Berufsbildenden Schule Annweiler, Herrenteich 12. Neu- und Quereinsteiger sind jederzeit willkommen.

Termine	10	12	15
€ ab 12 Teilnehmenden und mehr	38,00	46,00	58,00
€ bei 8 – 11 Teilnehmenden	52,00	63,00	78,00
€ bei 7 Teilnehmenden	61,00	72,00	90,00
€ bei 6 Teilnehmenden	70,00	84,00	105,00
€ bei 5 Teilnehmenden	83,00	99,00	123,00

Englisch für Wiedereinsteiger (A1)

Dieser Kurs richtet sich an alle, die zwar schon einmal mit der englischen Sprache gearbeitet haben, sie jedoch in den letzten Monaten und Jahren nicht genutzt haben. Um die vorhandenen Fähigkeiten aufzufrischen, sind Sprechen und Hören ganz elementare Werkzeuge. Aus diesem Grund richtet dieser Kurs das Hauptaugenmerk auf die praktische Verbesserung des Verständnisses sowie der sprachlichen Fertigkeiten.

Mirco Henigin

S 221 Montag, 06.05.2019, 17.30 – 19.00 Uhr, 7 Termine

Französisch mit Vorkenntnissen (A2)

Sie haben bereits ein Lehrwerk der vhs abgeschlossen oder ähnliche Kenntnisse und wollen Ihr Französisch aktivieren und vertiefen. Wir freuen uns über Verstärkung! Einstieg

jederzeit möglich. Lehrbuch: Facettes aktuell 2, Hueber-Verlag.

Laurence Wendland

S 233 mittwochs, 16.30 – 18.00 Uhr, 8 Termine

„Alla prossima volta“ - Italienisch mit Vorkenntnissen (A2)

Dieser Kurs richtet sich an alle, die Wert auf Kommunikation legen und die erlernte Grammatik vertiefen möchten. Lehrbuch: Espresso 2, Hueber-Verlag

Birgit Strehlitz-Runck

S 241 montags, 16.30 – 18.00 Uhr, 7 Termine

Italienisch für Fortgeschrittene (B2)

Dieser Kurs möchte den Teilnehmer/-innen den Übergang vom lehrbuchbezogenen Unterricht zum Konversationskurs erleichtern. Auf der Grundlage von kurzen Texten und Zeitungsartikeln mit Vokabelhilfe soll trainiert werden, Meinungen auszudrücken und diese mit anderen auszutauschen. Kleine Übungen tragen zur Erweiterung des Wortschatzes und Wiederholung der Grammatik bei.

Birgit Strehlitz-Runck

S 243 montags, 18.15 – 19.45 Uhr, 7 Termine

“I più forti” Italienisch Konversation (C1)

Le lezioni saranno basate su testi di letteratura moderna ed articoli di attualità. Esercizi di vocabolario e d'ascolto consentiranno di approfondire e consolidare le conoscenze d'italiano già acquisite.

Birgit Strehlitz-Runck

S 245 dienstags, 19.30 – 21.00 Uhr, 8 Termine

„Allora, andiamo“ - Italienisch für Fortgeschrittene (B1)

Dieser Kurs richtet sich an alle, die Wert auf Kommunikation legen und die erlernte Grammatik vertiefen möchten. Lehrbuch: Espresso 2, Hueber-Verlag

Birgit Strehlitz-Runck

S 247 mittwochs, 17.30 – 19.00 Uhr, 8 Termine

Italienisch für Anfänger mit leichten Vorkenntnissen (A1)

Lehrbuch: Con piacere nuovo A1, Klett-Verlag

Birgit Strehlitz-Runck

S 249 mittwochs, 19.15 – 20.45 Uhr, 8 Termine

Spanisch mit Vorkenntnissen (A2)

Lehrbuch: eñe, Der Spanischkurs, Hueber Verlag.

Lucia Yong de Siebeneicher

S 251 montags, 19.30 – 21.00 Uhr, 10 Termine

Spanisch mit Vorkenntnissen (B1)

Hier können Sie Ihre Spanischkenntnisse erweitern und weiter lernen erfolgreich auf Spanisch zu kommunizieren. Lehrbuch: eñe, Der Spanischkurs, Hueber Verlag.

Lucia Yong de Siebeneicher

S 253 mittwochs, 18.00 – 19.30 Uhr, 11 Termine

Gesundheit

Yoga für Alle in Albersweiler

Den Körper kräftigen und Spannungen lösen, Achtsamkeit

10272520_10_1

tri_hp06_amtsb.05

entwickeln, Lebensfreude entdecken - Yoga bringt auf einfachste Weise Körper, Atem und Geist in Einklang. Entspannungsübungen laden ein zur Ruhe zu kommen. Dieser Kurs ist für alle Menschen, welche die wohltuende Wirkung des Yoga im Wechsel zwischen aktiven und entspannenden Sequenzen erfahren möchten. Einsteiger und Geübte sind beide willkommen.

Bitte mitbringen: Rutschfeste Matte, Decke, bequeme Kleidung

Susanne Hanke, Yogalehrerin

G 220 mittwochs, 19.30 – 21.00 Uhr, 6 Termine, Kursgebühr 38 €, Seminarraum Physio Schneiders, Weinstraße 104, Albersweiler

Yoga in Ramberg - durch Bewegung zur Ruhe kommen –

Körperliche Beweglichkeit trainieren, den eigenen Körper neu wahrnehmen und kräftigen, auftanken mit Atem- und Entspannungsübungen, den Alltag loslassen und Gelassenheit gewinnen.

Bitte mitbringen: Rutschfeste Matte, Decke, bequeme Kleidung

Susanne Hanke, Yogalehrerin

G 222 montags, 20.00 - 21.30 Uhr, Kursgebühr 33 €, 7 Termine, Ramberg, Grundschulturnhalle, Dekan-Schill-Straße 1A

Kraft und Entspannung für die Wirbelsäule

Den Rücken stark machen, den Körper in Balance bringen und sich geschmeidig bewegen. Die Gelenk schonende Gymnastik stabilisiert den Rücken, löst Verspannungen und sorgt für eine bessere Haltung, dabei steht auch Ihre individuelle Situation im Mittelpunkt. Sie lernen viele nützliche Tricks kennen, die Ihnen dabei helfen, Ihre Wirbelsäule zu Hause und am Arbeitsplatz zu entlasten. Entspannungs- und Atemübungen sorgen für Erholung und ein positives Körpergefühl. Gut für – alle, die Ihrem Rücken etwas Gutes tun möchten. Auch für Menschen, die leichte Verschleißerscheinungen an der Wirbelsäule haben, Osteoporose oder Arthrose vorbeugen möchten, ist dieser Kurs ideal.

Bitte mitbringen: Isomatte.

Elisabeth Bruck-Ritter, Physiotherapeutin

G 245 mittwochs, 19.00 - 20.00 Uhr, Kursgebühr 28 €, 8 Termine, Albersweiler, Grundschulturnhalle, Auf der Lehr 1

Zumba®

Sie sind bereit, sich fit zu bewegen? Denn genau darum geht es beim Zumba®-Programm. Es ist ein Tanzfitnessworkout zu lateinamerikanischer Musik, das einfach zu erlernen ist, Kalorien verbrennt und fit hält.

Anette Foltin-Roth

G 247 dienstags, 19.00 – 20.00 Uhr, Kursgebühr 40 €, 8 Termine, Annweiler, Evang. Gemeindehaus, Kirchgasse

G 249 Zumba® Gold

Dieser Kurs ist perfekt für aktive ältere Erwachsene, die nach einem passenden Zumba® Kurs suchen, der die beliebten Original-Bewegungen mit geringerer Intensität anbietet. Der Kurs enthält einfache Zumba® Choreographien, die sich vorrangig auf die Verbesserung von Gleichgewicht, Bewegungsumfang und Koordination konzentrieren. Sei bereit, so richtig zu schwitzen und dann mit neuer Kraft aus dem Kurs zu kommen.

Der Kurs enthält alle Fitness-Elemente: Herz-Kreislaufübungen, Muskel-Training, Verbesserung von Flexibilität und Gleichgewicht!

Anette Foltin-Roth, Zumba Instructor.

Freitags, 18.30 -19.30 Uhr, Annweiler, Queichhambach, Dorfgemeinschaftshaus, Queichtalstraße 39, Kursgebühr 43 €, 8 Termine

Wirbelsäulengymnastik mit Pilates

Es handelt sich hierbei um ein systematisches Ganzkörpertraining zur Prävention von Beschwerden, die infolge von Bewegungsmangel auftreten, sowie dem Entgegenwirken schon vorhandener Probleme. In diesem Kurs wird mit verschiedenen Methoden gearbeitet, um die Muskelbalance herzustellen, die Beweglichkeit des Körpers zu verbessern, und die konditionelle Situation zu stärken. Das individuelle Wohlbefinden jedes einzelnen Kursteilnehmers steht immer im Vordergrund. Zum Ausklang der Stunde findet immer eine kurze Entspannungseinheit mit verschiedenen Entspannungstechniken statt.

Bitte mitbringen: Bequeme Kleidung, warme Socken, Gymnastikmatte, Handtuch.

Eva Dahl, Physiotherapeutin

G 251 montags, 09.30 - 10.30 Uhr, Kursgebühr 42 €, 7 Termine, Annweiler, Evang. Gemeindehaus, Kirchgasse

AROHA® für Fortgeschrittene

AROHA® ist ein neuer Trendsport, der effektiv und unkompliziert im ¾ Takt ausgeführt wird. Ständig wechselnde spannungsvolle und entspannende Elemente setzen verborgene Energien frei und tragen zum Wohlbefinden bei. Er festigt Gesäß, Oberschenkel, Bauch und führt zu einer gewissen Ausgeglichenheit. AROHA® dient der Stärkung des Herz-Kreislauf-Systems, der Fettreduzierung und sorgt für eine ausgezeichnete Durchblutung und damit Sauerstoffversorgung. Sie optimieren ihr Koordinationsvermögen und lösen Muskelverspannungen auf. Der Sport richtet sich an Jung und Alt, Sportler und Einsteiger, Personen mit leichten Gelenk- und Rückenbeschwerden, Übergewichtige und leistungsschwächere Menschen. Die AROHA®-Elemente sind langsam und risikolos, aber effektiv. Er spricht auch ältere Sportler an, die noch nie an einem Kurs teilgenommen haben.

Bitte tragen Sie bequeme Kleidung.

Shiva Shankar, Sport- und Fitnesstrainer

G 257 dienstags, 19.30 – 20.30 Uhr, Kursgebühr 56 €, 8 Termine

G 259 donnerstags, 19.00 – 20.00 Uhr, Kursgebühr 49 €, 7 Termine, Annweiler-Queichhambach, Dorfgemeinschaftshaus, Queichtalstraße 39

AROHA® für (leicht) Fortgeschrittene

Bitte tragen Sie bequeme Kleidung.

Shiva Shankar, Sport- und Fitnesstrainer

G 261 donnerstags, 20.00 – 21.00 Uhr, Kursgebühr 49 €, 7 Termine, Annweiler-Queichhambach, Dorfgemeinschaftshaus, Queichtalstraße 39

Pilates für einen gesunden Rücken

Das Ganzkörpertraining nach Joseph Pilates kombiniert Atemtechnik, Kraftübungen, Koordination und Stretching. Im Zentrum steht die Körpermitte, im Pilates auch „Powerhouse“ genannt. Pilates kräftigt, entspannt und dehnt auf sanfte Weise die tiefen Muskeln. Der Körper wird straff und geschmeidig, die Haltung aufrecht. Die Übungen fördern das Bewusstsein für den eigenen Körper, sind sehr effektiv und zeigen rasch Erfolge. Gut für alle, die sich ein sanftes und effektives Training für den ganzen Körper wünschen. Sehr geeignet auch für Menschen die etwas gegen körperliche Beschwerden unternehmen wollen

Bitte mitbringen: Bequeme Kleidung, warme Socken, Gymnastikmatte, Decke.

Diana Jablonski, Fitness- und Gesundheitstrainerin

G 265 montags, 17.30 – 18.30 Uhr, Kursgebühr 24 €, 7 Termine, Silz, Bürgerhaus, Hauptstraße

Drums Alive®

Drums Alive® macht Spaß und baut Stress ab. Genervt in der Arbeit? Der Kopf ist voll und die Gedanken wollen nicht loslassen? Dann ist eine Stunde Drums Alive® genau das Richtige um den Alltag zu vergessen und Freude im eigenen Tun zu bekommen. Sie haben die Möglichkeit sich so richtig auszutrommeln und allen Energien freien Lauf zu lassen. Drums Alive® ist ein Ganzkörpertraining, das viel mit koordinativen Aspekten der Muskulatur und des gesamten Bewegungsapparates spielt. Durch die Inhalte von kreuzkoordinativen Bewegungen werden Gedächtnis und Gehirnleistung gefördert. Es ist ein super Ausdauertraining, welches mit hohem Kalorienverbrauch und jeder Menge Spaß das Herzkreislaufsystem fördert und trainiert. Keine Vorkenntnisse erforderlich.

Unter www.drumsalive.de gibt es weitere gute Informationen.

Diana Jablonski, Fitness- und Gesundheitstrainerin

G 267 montags, 18.30 – 19.30 Uhr, Kursgebühr 24 €, 7 Termine, Silz, Bürgerhaus, Hauptstraße

Power Hour

Ein Fitnessworkout, das die im Trend liegenden Begriffe wie Bodyweight-Training, Intervall-Training, Core-Training, Faszientraining, Circle-Training, Brainfitness und vieles mehr beinhaltet. Auch „Aerobic is back“ ist wieder schwer im Trend. Wir machen alles was uns Spaß macht und haben viel Freude daran. Werde Teil einer tollen Gruppe.

Diana Jablonski, Fitness- und Gesundheitstrainerin

G 269 montags, 19.30 - 20.30 Uhr, Kursgebühr 24 €, 7 Termine, Silz, Bürgerhaus, Hauptstraße

G 272 Gesundes Walken für Teilnehmer ab 60+(++)

Nordic Walking ist eine Ausdauersportart, welche sich in den letzten Jahren in Deutschland zunehmend stärker, auch bei Senioren, durchgesetzt hat. Die Beliebtheit dieses Sports nimmt ständig zu, wobei gerade ältere Menschen sich dafür immer häufiger begeistern. Gerade für Senioren sind die Bewegungseinheiten von großer Bedeutung und helfen dabei, auch im Alter körperlich fit zu bleiben. Ein großer Vorteil von Nordic Walking ist die geringe Beanspruchung für die Gelenke beim Laufen. Diese Bewegungsart ist vor allem für Ausdauer, Kraftentwicklung, Koordinationsfähigkeit und Beweglichkeit zu empfehlen.

Dr. Meike Köster-Töpfer, Heilpraktikerin

Mittwochs, 10.30 - 12.00 Uhr, Annweiler, Kursgebühr 57 €, Kleingruppe 89 € (6 Teilnehmer), 12 Termine

G 275 Indoorcycling für Anfänger

Martin Golfier, Fitnesstrainer

Bitte mitbringen: Sportbekleidung, Sportschuhe, wenn möglich auch Fahrradschuhe, eine Trinkflasche und Handtuch.

Mittwochs, 18.30 – 19.30 Uhr, Annweiler, Trifels-Fitnessworld, Landauer Straße 90, Kursgebühr 65 €, 10 Termine

Kultur und Gestalten

Gitarrenkurse: Einzel- und Kleingruppenunterricht für Akustik- und E-Gitarre für Anfänger und Fortgeschrittene

Diese Kurse richten sich an Interessenten, die Akustik- oder E-Gitarre spielen lernen möchten. Die Gitarrenkurse finden in der Berufsbildenden Schule im Stauer-Schulzentrum, Herrenteich 12, 76855 Annweiler am Trifels, statt. Weitere Informationen und Termine erhalten Sie bei der vhs Annweiler.

E-Gitarre

Dieses Kursangebot richtet sich an Interessenten, die das E-Gitarre-Spielen ohne den üblichen Umweg über die akustische Gitarre lernen wollen. Der Unterricht kann in Kleingruppen (bis zu 3 Personen) (60 Minuten) oder als Einzelunterricht (30 Minuten) erteilt werden.

Bitte mitbringen: E-Gitarre und ein Kabel;

Übungsverstärker werden gestellt.

Termine: dienstags 15.30 Uhr, mittwochs, 20.30 Uhr, donnerstags 17.30 Uhr und 20.20 Uhr

Michael Becker

M 249 Ukulele spielen lernen –Einstiegskurs für Anfänger

In diesem Kurs werden die ersten Akkorde und Schlagmuster für die Liedbegleitung vermittelt. Da die Ukulele ein vergleichsweise recht einfach zu erlernendes Musikinstrument ist, finden spieltechnische Übungen ohne lange Umwege praktische Anwendung beim Spielen von bekannten und beliebten Liedern.

Dienstag, 13.08.2019, 20.20 – 21.20 Uhr

M 282 Gitarre für Anfänger

Vermittelt werden Grundakkorde und einfache Anschlagstechniken zur Liedbegleitung. Notenkenntnisse sind nicht erforderlich.

Mittwochs, 17.30 – 18.30 Uhr, Kursgebühr 71 €

(bei 4 Teilnehmer), 11 Termine

Gitarre für Fortgeschrittene

In diesem Kurs werden vorrangig Lieder behandelt, in denen unterschiedliche Spieltechniken verwendet werden (z.B. gezupfte Strophe – geschlagener Refrain). Des Weiteren werden verschiedene Anschlagstechniken mit Variationen der Anschlagdynamik eingeführt (Dämpfen der Saiten, Betonung bestimmter Schläge). Die Teilnehmer lernen dadurch, ihre Gitarrenbegleitung variantenreicher zu gestalten und den Charakter eines Stückes durch die entsprechende Vortragsweise zu unterstreichen. Gruppenunterricht. Quereinsteiger sind herzlich willkommen.

Michael Becker

M 283 mittwochs, 19.25 – 20.25 Uhr, Kursgebühr 71 € (bei 4 Teilnehmer), 11 Termine

Gitarre für Anfänger mit leichten Vorkenntnissen

Dieses Angebot baut auf dem Anfängerkurs auf. Die Teilnehmenden erlernen weitere Akkorde und erweitern ihre Spieltechnik. Notenkenntnisse sind nicht erforderlich.

M 277 mittwochs, 19.45 – 20.15 Uhr, Kursgebühr 37 € (bei 4 Teilnehmer), 11 Termine

M 290 donnerstags, 19.15 – 20.15 Uhr, Kursgebühr 64 € (bei 4 Teilnehmer), 11 Termine

M 284 Akkordeon-Unterricht

Akkordeon spielen lernen mit beiden Händen

Walter Halde
dienstags, 19.00 - 19.45 Uhr,
Annweiler, Rathaus, Hauptstraße 20,
Kursgebühr 86 €
(bei 4 Teilnehmer), keine Ermäßigung,
15 Termine

M 285 Akkordeonorchester

Das Orchester veranstaltet Konzerte und nimmt an öffentlichen Veranstaltungen teil. Fortgeschrittene und auch perfekte Akkordeonspieler sind hier herzlich willkommen.

Walter Halde, dienstags, 20.00 - 21.30 Uhr,
Annweiler, Rathaus, Hauptstraße 20,
entgeltfrei,
15 Termine

Schenken Sie Bildung mit einem Gutschein der Volkshochschule Annweiler am Trifels.

Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 8 Personen, Kleingruppen mindestens 6 Personen.

Alle Vorträge und Kurse können bei entsprechender Teilnehmerzahl in Annweiler oder in den Gemeinden stattfinden.

Bitte melden Sie sich für die Kurse rechtzeitig an. Rufen Sie uns an, teilen Sie uns Ihre Wünsche mit, wir informieren und beraten Sie gerne.

Anmeldung und Information:

Volkshochschule Annweiler am Trifels, Messplatz 1, Telefon: 06346-301-217
Homepage: www.vhs-annweiler.de, Email: info@vhs-annweiler.de

Geschäftszeiten:

Montag von 8.30 - 12.00 Uhr + 14.00 - 17.30 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr, Freitag von 8.30 - 12.30 Uhr, donnerstags ist die Geschäftsstelle geschlossen

Ende des amtlichen Teils

10272524_10_1

Zeltlager der Jugendfeuerwehr

Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Annweiler

Annweiler. Alle zwei Jahre findet auf dem Wingertsberg bei Annweiler am Trifels das große Zeltlager der Jugendfeuerwehren (JF) der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels statt. In diesem Jahr wurde es bereits zum 14. Mal ausgerichtet.

Zum offiziellen Beginn am Freitag, den 14. Juni, wurde das Lager, um 18.30 Uhr, mit 65 Kindern im Alter von drei bis 17 Jahren und mit deren 15 Betreuern und Jugendwarten sowie einigen Gästen eröffnet. Der Wettergott schenkte den Teilnehmern zwar zunächst kein sonniges Lächeln, doch zum Glück war es nach einem kräftigen Schauer am Nachmittag zur offiziellen Eröffnung dann trocken.

Die Kids störte das durchwachsene Wetter aber keinesfalls und die gute Stimmung wurde dadurch nicht getrübt.

Vertreter der Feuerwehren auf Regional-, Kreis-, Verbands- und Gemeindeebene waren geladen, die mit ihrem Kommen ihre hohe Wertschätzung gegenüber der Arbeit in den Jugendwehren zeigten.

Unter den erschienenen Gästen waren unter anderem Bürgermeister Christian Burkhart, Beigeordneter Thomas Kiefer, Kreisfeuerwehrinspektor Jens Thiele, Hans-Georg Balthasar vom Regionalen Feuerwehrverband Vorderpfalz, Wehrleiter Klaus Michel und Kreisbeigeordneter Helmut Geißer. Dieser betonte, welche tolle Veranstaltung hier alle zwei Jahre auf die Beine gestellt wird und dankte Allen, die auch in diesem Jahr wieder eine tolle Vorar-



Begrüßung der Teilnehmer durch den Beigeordneten Thomas Kiefer, Kreisbeigeordneten Helmut Geißer, Bürgermeister Christian Burkhart, Kreisfeuerwehrinspektor Jens Thiele, Hans-Georg Balthasar vom Regionalen Feuerwehrverband Vorderpfalz und Wehrleiter Klaus Michel.

beit geleistet haben, damit solch ein Zeltlager für die Jugendlichen und Bambinis der Feuerwehren der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels stattfinden kann. Er wünschte den Kindern eine richtig tolle gemeinsame Zeit, mit wenig Streit und viel Spaß bei den vielen Aktionen, die teilweise selbst von den Kids, über die drei Tage gestaltet wurden.

Bürgermeister Christian Burkhart stellte sich im Anschluss zunächst kurz den Teilnehmern vor. Er erklärte den anwesenden Kindern und Jugendlichen, dass er unter anderem für die Freiwilligen Feuerwehren der Verbandsgemeinde zuständig sei und natürlich die großartige Jugendarbeit schätzt und unterstützt. Diese sei enorm wichtig, da die Freiwilligen Wehren immer auf neuen Nachwuchs angewiesen sind. Er schloss sich den Wünschen von Kreisbeigeordnetem Geißer an und betonte: „ab sofort gibt es bis Sonntag nur noch schönes

Wetter für euch“. VG-Jugendfeuerwehrwartin Anja Bertram-Mees bedankte sich bei ihm für die finanzielle Unterstützung ohne die diese Veranstaltung nicht stattfinden könnte und somit die Jugendarbeit der Wehren enorm gefördert wird. Sie betonte, dass mit einem solchen Event vor allem die Kameradschaft gepflegt wird, was gerade bei der Feuerwehr, die Hand in Hand arbeiten muss, wichtig ist.

Diese Worte unterstrich auch nochmal Wehrleiter Klaus Michel, der den Kids auch nochmal verdeutlichte, wie wichtig der Zusammenhalt in der Gruppe gerade bei der Feuerwehr ist. Mit einem Schmunzeln im Gesicht sagte er den Teilnehmern drei überaus spannende Tage voraus.

Anja Bertram-Mees erklärte daraufhin das Zeltlager für eröffnet und man begab sich in Richtung Turnerjugendheim, wo das Abendessen bereits auf die Teilnehmer wartete.

Der nächste Tag stand dann ganz unter dem Motto Spiel und Spaß und es stießen weitere Kinder und Betreuer zu den bereits am Vortag angereisten Kindern und Jugendlichen hinzu. Mit der am Abend stattfindenden großen Gameshow, die eigens von den Kindern gestaltet wurde, fand auch dieser zweite Tag sein Ende. Zeltabbau und Aufräumen des Platzes war dann am Sonntag, dem letzten Zeltlagertag, angesagt. Insgesamt ging damit für die angehenden Feuerwehrmänner und -frauen wieder ein aufregendes Wochenende mit vielen bleibenden Erinnerungen zu Ende, was nicht zuletzt dem Einsatz der vielen Betreuer und Helfer zu verdanken war. Nach dem Mittagessen im Turnerjugendheim hieß es dann Antreten zur offiziellen Verabschiedung und somit endete schließlich das 14. Jugendfeuerwehr-Zeltlager der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels. | vgv

AWO Stammtisch

Annweiler. Der monatliche AWO Stammtisch muss im Juli 2019 leider ausfallen.

Der nächste monatliche AWO Stammtisch findet wieder planmäßig am Freitag, den 9. August, 15 Uhr im Naturfreundehaus Annweiler statt. | ps

Historischer Arbeitskreis

Albersweiler. Der historische Arbeitskreis trifft sich am 8. Juli, um 19 Uhr, im Übungsraum des Männergesangsvereins (Altes Schulhaus Siebenmorgen) zu seinem monatlichen Stammtisch. Alle interessierten Menschen, auch Neubürgerinnen und Neubürger, sind dazu herzlich eingeladen. | ps

Exkursion im Regen

Gossersweiler Stein. Nach der Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden Roland Braun vom Vogelenschutz Gossersweiler-Stein e.V zur Vogelstimmenwanderung gingen insgesamt 21 Personen auf Exkursion.

Leider hat der Wettergott in diesem Jahr nicht mitgespielt, sodass die gesamte Wanderung nur mit Regenschirm möglich war.

Dadurch bedingt wurden leider nur 15 Vogelarten gehört bzw. gesehen. Die Wanderung führte den Rundweg um den Rötzenberg bis hin zur Vogelchutzhütte wo der gemeinsame Abschluß erfolgte. Die Vorstandschaft bedankt sich hier bei allen Teilnehmern die trotz des schlechten Wetters an der Exkursion teilgenommen haben. | ps